Globethics Repository



Asylgesetzrevision und Änderung des ANAG / Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer/ (Asylum Law Revision and Amendments Made to the ANAG /Foreign Nationals' Residence and Settlement Act/)

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository. More information on Globethics see https://www.globethics.net. Data and content policy of Globethics Repository see https://repository.globethics.net/pages/policy.

Item Type	Book
Authors	Rusterholz, H.;Beck Kadima, M.
Publisher	Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (ISE)
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-11-11 04:53:14
Link to Item	http://hdl.handle.net/20.500.12424/183490

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Asylgesetzrevision und Änderung des ANAG

Vernehmlassung

ISE-TEXTE 13/94 ISSN 1420-097X

Institut für Sozialethik des SEK

Institut d'éthique soziale de la FEPS

Asylgesetzrevision und
Änderung des ANAG

Schweizerischer
Evangelischer Kirchenbund

ISE-Text 13/94

Institut für Sozialethik des SEK
Sulgenauweg 26
3007 Bern

Telefon (031) 370 25 50
Fax (031) 370 25 59

VERNEHMLASSUNG

ASYLGESETZREVISION UND ÄNDERUNGEN DES ANAG

(Eingereicht am 12. August 1994 an den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes)

Da sich auch die SFH sowie unser Hilfswerk, das HEKS - mit einer grösseren operationellen Erfahrung als wir sie haben - vernehmen lassen, *beschränken wir uns auf drei Punkte, die uns besonders wichtig erscheinen,* und verweisen im übrigen auf die Stellungnahmen der beiden erwähnten Organisationen. Wir gestatten uns, eine **Vorbemerkung** anzubringen:

Da es sich beim vorliegenden Entwurf um eine Totalrevision des Asylgesetzes handelt, sollte er mit der nötigen Sorgfalt und mit gründlicher Erörterung aller heiklen Fragen behandelt werden. Dazu gehört, dass die Expertenkommission zu allen Fragen Stellung nehmen kann, was mit dem vorliegenden Entwurf vor allem bei Fragen im Fürsorgebereich nicht der Fall zu sein scheint. Um die dafür notwendige Zeit zu gewinnen, sollte unseres Erachtens der zur Zeit in Kraft stehende dringliche Bundesbeschluss über den 31. Dezember 1995 hinaus verlängert werden.

Wir beantragen daher die Rückweisung des Entwurfs zur Überarbeitung an die Expertenkommission und die Verlängerung des in Kraft stehenden dringlichen Bundesbeschlusses.

Wir bedauern, dass das Vernehmlassungsverfahren auch bei dieser Revision in die Sommerferienzeit fällt, weil dadurch die Erarbeitung breit abgestützter Stellungnahmen für viele eingeladene Organisationen erschwert wird.

Zum Entwurf

Wir nehmen Stellung zu folgenden *drei Punkten* des Entwurfs:

1. Varianten für eine Härtefallregelung
2. Status für Schutzbedürftige
3. Fürsorgekapitel

1. Varianten für eine Härtefallregelung

*Wir können uns keiner der im Fragekatalog vorgeschlagenen Varianten anschliessen, da jede der drei vorgeschlagenen Varianten für sich allein Vor- **und** Nachteile hat. Uns scheint eine Kombination der Varianten 2 und 3 die tauglichste Lösung zu sein:*

> Bis zur rechtskräftigen Erledigung des Asylverfahrens kann der *Kanton* jederzeit ein Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen einleiten.

Zur Wiederherstellung der *bundesweiten Rechtsgleichheit* soll das Bundesamt im Rahmen des Wegweisungsverfahren das Vorliegen eines persönlichen Härtefalles prüfen können.

2. Status für Schutzbedürftige

Wir begrüssen das im Begleitbericht dargelegte Konzept für den Status für Schutzbedürftige grundsätzlich, möchten dazu jedoch folgende Vorbehalte anbringen:

Der Begriff der Schutzbedürftigkeit soll mittels einer *Legaldefinition* präziser gefasst werden.

Ein besonderer Status für Schutzbedürftige darf keinesfalls dazu benutzt werden, dass der klassische Schutz von Flüchtlingen gemäss Asylgesetz und Genfer Flüchtlingskonvention unterlaufen wird. Die vorübergehende Schutzgewährung muss vielmehr auf die besondere Situation beschränkt bleiben, für die sie konzipiert ist: *Flucht aus Kriegswirren, latenten Bürgerkriegen, Situationen allgemeiner Gewalt oder systematischer und schwerer Menschenrechtsverletzungen.*

Es mag zutreffen, dass sich das Vorgehen bei politischer Verfolgung über die Jahre hinweg geändert hat. Bei der im Begleitbericht Seite 8 erwähnten an zivile oder paramilitärische Gruppen "delegierten" Verfolgung handelt es sich indes nach anerkannter Lehre und Praxis um *Massnahmen, die dem Staat zuzurechnen sind.* Sie müssen daher zur Asylgewährung im engeren Sinn führen.

Im Begleitbericht wird auf Seite 14 zutreffend festgehalten, dass sich unter den Schutzbedürftigen zweifellos auch Personen befinden, die an sich die Flüchtlingseigenschaft erfüllen und sich somit auf die Rechtsgarantien der Flüchtlingskonvention berufen können. *Im Einklang mit dem UNHCR fordern wir deshalb, dass auch Flüchtlinge, denen vorübergehender Schutz gewährt wird, jederzeit Zugang zum Asylverfahren haben.*

Um die Einheit und Klarheit des Gesetzes zu verbessern schlagen wir vor, den *Status der Schutzbedürftigen im Titel des Gesetzes miteinzubeziehen*.

Der Status für Schutzbedürftige ist als neues flüchtlingsrechtliches Instrument so auszugestalten, dass den *Schutzgewährten dieselben Garantien zustehen, wie anerkannten Flüchtlingen*. Die schlechte Rechtsstellung von Asylsuchenden mag mit einer kurzen Dauer des Status und zur Verminderung der Attraktivität des Asylverfahrens begründet werden. Diese Überlegungen sind bei der vorübergehenden Schutzgewährung nicht relevant, umso mehr als schon durch den bundesrätlichen Entscheid über die Zulassung die Anzahl der Schutzgewährten limitiert ist.

Wir können uns dem Entwurf anschliessen, dem Bundesrat die Entscheidkompetenz über die Schutzgewährung zu übergeben. Wir erachten es aber als notwendig, dass dem Bundesrat ein *Gremium beratender Natur* beigeordnet wird, welches für den Bundesrat die sachlichen Grundlagen erstellt. Dieselbe Expertengruppe soll auch bei der Aufhebung der Schutzgewährung und der Wegweisung angehört werden.

3. Fürsorgekapitel

Aus folgenden Gründen sind wir gegen die vorgeschlagene Kantonalisierung der Fürsorgezuständigkeit für anerkannte Flüchtlinge und gegen die Abgeltung der Fürsorgeleistungen mittels einer Tagespauschale:

Die *Flüchtlingsfürsorge durch die Hilfswerke* hat in der Schweiz eine lange Tradition, welche in der Praxis während des 2. Weltkrieges wurzelt. Deshalb verfügen die Hilfswerke nicht nur über umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen bei der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen aus den unterschiedlichsten Kulturkreisen. Sie können sich zusätzlich - je nach ihrer gesellschaftlichen Verankerung - auf verschiedene Bevölkerungskreise abstützen, namentlich was die Betreuung, Integrationshilfe und finanzielle Unterstützung anbelangt. Durch ihre Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Sensibilisierungstätigkeit in Zusammenhang mit Flüchtlingsfragen können sie auch auf diese Bevölkerungskreise einwirken und damit der uns zur Zeit grosse Sorge bereitenden Fremdenfeindlichkeit entgegenwirken. *Fürsorgearbeit soll deshalb sinnvollerweise mit dem Integrationsauftrag verbunden sein und deshalb in Bundeskompetenz bleiben.*

Die Kantonalisierung könnte nicht nur eine *Ungleichbehandlung* mit sich bringen, sondern auch den *Ausschluss der Hilfswerke mit ihrem Knowhow bewirken.* Die Sozialdienste der Kantone und Gemeinden verfügen aber nicht über das Wissen und die Erfahrung, die sich die Hilfswerke mit ihrer Auslandarbeit erworben haben und die sie bei ihrer Flüchtlings- und Migrationsarbeit (z.B. auch bei der Rückkehrhilfe) nutzen können.

Im In- und Ausland tätig, *tragen die Hilfswerke zur Verwirklichung der Ziele der Schweizer Aussenpolitik bei* und können dadurch eine wesentliche Verbindung zwischen den Zielen im Ausland und denjenigen im Inland herstellen im Sinne einer "kohärenten Südpolitik", wie sie im Leitbild Nord-Süd des Bundesrates vom Februar 1994 formuliert wird.

Wie oben erwähnt, setzen wir uns für die Gleichstellung von Flüchtlingen (im engen Sinn) und Schutzbedürftigen (im weiten Sinn) ein und fordern deshalb *gleiche Fürsorgeleistungen für beide Flüchtlingskategorien.* Mit Leistungen wie sie den Asylsuchenden gewährt werden, können sich vorübergehend Schutzgewährte nicht auf eine Rückkehr in ihr Heimatland vorbereiten.

Mit der vorgesehenen Abgeltung der Fürsorgeaufwendungen durch eine Tagespauschale will der Bund, neben einer erhofften Kosteneindämmung, "Einfluss auf den Fürsorgestandard nehmen und Lenkungsentscheide treffen". Da die Fürsorgeleistungen jedoch an Richtlinien gebunden sind, die der kantonalen Hoheit unterstehen, kann dieses Ziel mit einer Pauschalentschädigung nicht erreicht werden. Es entsteht vielmehr ein Dilemma, einerseits den Gesetzesauftrag zu erfüllen, andererseits bei Kostenunterdeckung durch die Pauschale diese mit privaten Mitteln zu ergänzen. Der Druck auf die Fürsorgeempfänger durch die zwischengestellte Stelle wird dadurch sehr gross. Es besteht die Gefahr eines Sozialabbaus und /oder einer Ungleichbehandlung zwischen Schweizern und Flüchtlingen, obwohl letztere den ersteren gesetzlich gleichgestellt sind.

Im übrigen verweisen wir nochmals auf die Vernehmlassungen der SFH und des HEKS und legen als Beilage die Beobachtungen der AGORA bei "quelques observations au sujet de l'accueil de requérants d'asile sans documents d'identité". Die AGORA (Aumônerie genevoise oecuménique auprès des requérants d'asile) befürchtet, dass Art.8 Abs.2, litt.b dazu führen könnte, dass mehr Asylbewerber ohne Ausweispapiere eine gewisse Zeit auf der Strasse verbringen müssen, bevor ihr Asylgesuch an den Empfangsstellen entgegengenommen wird.

Im Namen des Vorstandes des
Schweiz. Evang. Kirchenbundes

gez. Pfr. H. Rusterholz	gez. M. Beck Kadima
Präsident	Menschenrechts-Beauftragte